



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Begründung der Landesregierung für die Änderung des Versammlungsgesetzes und der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4245

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Landesregierung hat in Drs. 7/6832 einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesversammlungsgesetzes und von Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Versammlungsrecht vorgelegt. Demnach sollen künftig Versammlungen auch dann verboten oder beschränkt werden können, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 37a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ausgeht. Darüber hinaus sollen vom Uniformierungsverbot künftig auch gleichartige Kleidungsstücke erfasst sein und das Bewaffnungsverbot auch auf sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel ausgeweitet werden, die keine Versammlungen sind. Weiterhin soll die Stadt Halle (Saale) Versammlungsbehörde werden. Die Landesregierung begründet ihren Gesetzentwurf u. a. mit atypischen Versammlungslagen, auf die zu reagieren sei.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Wie viele Fälle und welche Erkenntnisse sind der Landesregierung in den letzten 3 Jahren bekannt, in denen in Sachsen-Anhalt Gruppierungen, Personengruppen beziehungsweise Personen in gleichartigen Kleidungsstücken als sogenannte „Sharia-Polizei“ auftraten? Bitte aufschlüsseln nach Ort und Datum, Anzahl der Personen/Gruppierungen/Personengruppen.**

2. **Wie viele Fälle und welche Erkenntnisse sind der Landesregierung in den letzten 3 Jahren bekannt, in denen in Sachsen-Anhalt Personengruppen im Rahmen der sogenannten Schutzzonen-Kampagne der NPD in gleichartigen Kleidungsstücken auftraten? Bitte aufschlüsseln nach Ort und Datum, Anzahl der Personengruppen bzw. Personen.**
3. **Auf welche Veranstaltung im öffentlichen Raum in Wernigerode im Jahr 2019 bezieht sich die Landesregierung auf Seite 10, zweiter Absatz der Begründung zum Gesetzentwurf und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dieser Veranstaltung vor?**
4. **Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) in Versammlungen Personen und/oder Gruppierungen in einschüchternder Weise gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trugen? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Titel der Versammlung, Art der Kleidungsstücke und ggf. Aufdrucken.**
5. **Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) in der Öffentlichkeit (ausgenommen Versammlungen) Personen und/oder Gruppierungen in einschüchternder Weise gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trugen? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art/Form des Auftretens in der Öffentlichkeit, Art der Kleidungsstücke und ggf. Aufdrucken.**
6. **Haben sich Versammlungsbehörden in Sachsen-Anhalt bezüglich einer von ihnen wahrgenommenen Regelungslücke hinsichtlich des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit oder/und bei Versammlungen in den letzten 3 Jahren an das Landesverwaltungsamt und/oder die Landesregierung gewandt und wenn ja, welche Versammlungsbehörden, wann, an wen und bezüglich welcher Fälle?**
7. **Wie viele Versammlungen wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge verboten, da die Gefahr einer erheblichen Verletzung ethischer und sozialer Grundanschauungen bestand? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Titel der Versammlung.**
8. **Wie viele Versammlungen wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge beschränkt, da die Gefahr einer erheblichen Verletzung ethischer und sozialer Grundanschauungen bestand? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Titel der Versammlung, Art der Beschränkung.**

9. Bei welchen „neuartigen und atypischen Gefahrensachverhalten“ sieht die Landesregierung Regelungsbedarf im Versammlungsrecht? Bitte nach „neuartigen und atypischen Gefahrensachverhalten“ aufschlüsseln und abschließend die der Landesregierung bekannten Fälle darstellen.
10. Bei wie vielen und welchen Versammlungen wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 sowie 2020 (Quartale I bis III) diese „neuartigen und atypischen Gefahrensachverhalte“ festgestellt? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Titel der Versammlung, Art der Gefahrensachverhalte.
11. Bei wie vielen Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Quartale I bis III) wurden Personen festgestellt, die ihren Kopf vollständig in einer Weise ver mummt hatten, die geeignet und dazu bestimmt war, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von öffentlich-rechtlichen Befugnissen abzuwehren? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Bezeichnung der Sportveranstaltung, Anzahl der Personen.
 - a. Gegen wie viele dieser Personen bzw. Personengruppen, denen sie angehört haben, wurden tatsächlich Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt?
 - b. Wie viele dieser Personen haben, während sie ver mummt waren, Straftaten begangen?
 - c. Wie viele dieser Personen waren aufgrund ihrer Vermummung tatsächlich nicht zu identifizieren, da ihre Identifizierungen mittels Feststellung der Personalien, Merkmale der Kleidung, der Körpergröße und -haltung in der Auswertung von Videoaufnahmen und/oder Bildern, Befragung von Zeuginnen und Zeugen ergebnislos waren?
12. Bei wie vielen Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (Quartale I bis III) wurden Personen festgestellt, die einen Gebisschutz in einer Weise trugen, die geeignet und dazu bestimmt war, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von öffentlich-rechtlichen Befugnissen abzuwehren? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Bezeichnung der Sportveranstaltung, Anzahl der Personen.
 - a. Gegen wie viele dieser Personen bzw. Personengruppen, denen sie angehört haben, wurden tatsächlich Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt?
 - b. Wie viele dieser Personen haben, während sie einen Gebisschutz trugen, Straftaten begangen?
13. Welche Vollstreckungsmaßnahmen werden nach Einschätzung der Landesregierung durch das Tragen eines Gebisschutzes erschwert und/oder abgewehrt? Bitte abschließend darstellen.

14. In wie vielen Fällen und aus welchen konkreten Gründen erfolgte in den letzten 3 Jahren eine Zuständigkeitsübertragung der lt. Landesversammlungsgesetz den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau obliegenden Aufgaben auf die Polizei? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und Titel der Veranstaltung/Versammlung.

Die Fragen 1 bis 14 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine inhaltlich identische Kleine Anfrage war der Landesregierung bereits mit der Drs. KA 7/4215 vom 7. Dezember 2020 zugegangen. Die Landesregierung hat diese Kleine Anfrage am 29. Dezember 2020 beantwortet. Auf die in der Drs. 7/7093 vom 11. Januar 2021 abgedruckte Antwort der Landesregierung wird insoweit verwiesen.